

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach**

**vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW S. 312) in der Fassung vom 17.06.2003, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**In § 8 Nr. 1 „Ruhefristen“ wird eingefügt:**

c) bei Tot- und Fehlgeborenen (Sternenkinder) 10 Jahre

**In § 11 Nr. 2 „Allgemeines“ wird eingefügt:**

e) Aschestreufeld (§ 12 b)

**§ 12 Nr. 2 „Reihensarggrabstätten“ wird in Ziff. c der Satz „Gräbergrößen werden individuell festgelegt“ gestrichen. Eingefügt wird der nachstehende Satz:**

Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene (Sternenkinder), Länge 0,75 m, Breite 0,75 m

**Der § 12 b „Aschestreufeld“ wird wie folgt neu eingefügt:**

Die Asche wird auf einem auf dem Waldfriedhof festgelegten Bereich durch Verstreuung beigesetzt. Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf dem von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen gestattet.

**§ 13 a „Wahlurnengrabstätten“ erhält in Ziff 1 Abs. 2 folgende neue Formulierung:**

Urnen können auch in Mauernischen beigesetzt werden. Eine Bestattung in einer Urnenmauer ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Fach in einer bestehenden Mauer frei ist.

**§ 17 Abs. 5 „Gestaltungsgrundsätze“ wird nach Satz 1 wie folgt geändert:**

Sie dürfen aus Naturstein, Werkstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Werksteine dürfen nur in den Farben anthrazit, grau und weiß verlegt werden. Einfassungen aus Naturstein und Werkstein, die über den Erdboden hinausragen dürfen nicht stärker als 10cm und bei ebenem Gelände nicht höher als 10 cm sichtbar sein. Bei geneigtem Gelände darf der höchste Abstand zu Oberkante und Boden 20cm nicht übersteigen. Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen dürfen diese Maße nicht unangemessen überschreiten. Einfassungen aus Naturstein und Werkstein, die den Erdboden nicht überragen, dürfen bis zu 20cm breit sein.